

# **BEGRÜNDUNG**

für die

## **2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 C**

der Stadt

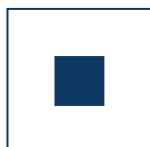
### **WAHLSTEDT**

Kreis Segeberg

**- Stadtkern Südwest -**

für das Gebiet

**südlich der Waldstraße, nördlich  
des Birkenweges / Gildewaldes und westlich des  
Medioweges**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

---

## INHALT

1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	2
1.1	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes.....	3
2	PLANUNGSZIELE.....	3
3	ENTWICKLUNG DES PLANES.....	3
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung.....	3
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege.....	4
3.3	Artenschutz.....	5
3.4	Verkehrerschließung.....	5
3.5	Immissionsschutz.....	5
4	VER- UND ENTSORGUNG.....	6

## ANLAGE

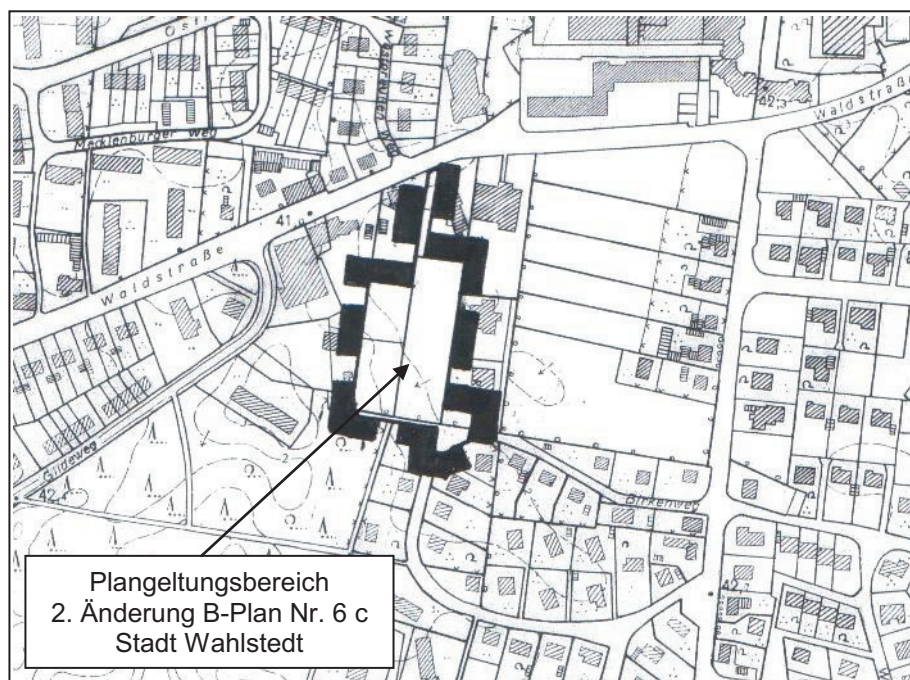
- Landschaftsplanerische Begleitung mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 c „Stadtkern Südwest“, Günther & Pollok Landschaftsplanung
- Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG) – 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 c „Stadtkern Südwest“ Stadt Wahlstedt, Kreis Segeberg, Biologenbüro GGV, Stralsunder Weg 16, 24161 Altenholz-Stift, Dipl. Biol. O. Grell, 26.06.2009

# 1 Allgemeine Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat in ihrer Sitzung am 16.02.2009 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c - Stadtkern Südwest - für das Gebiet südlich der Waldstraße, nördlich des Birkenweges / Gildewaldes und westlich des Medioweges aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c umfasst eine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 c der Stadt Wahlstedt. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 28/25, 29/21, 29/22, 28/14 sowie für die Sicherung der Erschließung Teile der Flurstücke 28/26 und 30/9 der Flur 16.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird auch im Rahmen der Bebauungsplanänderung Folge geleistet. Die im Bebauungsplan Nr. 6 c sich aus der Darstellung als Wohnbaufläche (W) im wirksamen Flächennutzungsplan ergebende Festsetzung als Reines Wohngebiet (WR) bleibt in der vorliegenden Planung bestehen.

Die Bebauungsplanänderung wird als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es entfällt damit die Umweltprüfung.

Der Bebauungsplanänderung liegt zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## 1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Der unbebaute Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines durch Wohnbebauung geprägten Gebietes südlich des Stadtzentrums von Wahlstedt. Im nördlichen Abschnitt befindet sich eine Stellplatzanlage mit entsprechender Zuwegung.

Die nördlich und westlich angrenzenden Grundstücke sind mit mehrgeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die östliche und südliche Nachbarbebauung besteht aus eingeschossigen Wohnhäusern. Im südwestlichen Bereich grenzt eine Waldfläche an den Plangeltungsraum an.

## 2 Planungsziele

Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Wohnanlage für altengerechtes Wohnen. Die Festsetzungen des 1987 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 6 c sind nicht mehr für die Errichtung einer zeitgemäßen altengerechten Wohnanlage geeignet. Regelungen hinsichtlich der Geschossigkeit, des Baufensterzuschnittes, der Wohneinheiten und der Erschließung sowie gestalterische Festsetzungen lassen eine entsprechende Bebauung nicht zu. Es liegt seitens des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling als Vorhabensträger ein Entwurf für die Errichtung eines entsprechenden Gebäudekomplexes vor.

## 3 Entwicklung des Planes

### 3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Für die Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung einer seniorengerechten Wohnanlage müssen unter Berücksichtigung des vorliegenden hochbaulichen Entwurfes (siehe unter 2) folgende, für den Plangeltungsbereich der vorliegenden Änderung geltende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 c (Ursprungsplan) gestrichen werden.

- Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- Festsetzung von Einzelhäusern
- Gestalterische Festsetzungen bezüglich der Dachform, Dacheindeckung und Drenpelhöhe

Das Baufenster wird an die Gebäudeform des vorliegenden Hochbautentwurfes angepasst. Die Erforderlichkeit der Festsetzung einer abweichenden Bauweise steht damit im Zusammenhang. Hier gelten die Vorgaben der offenen Bauweise, wobei die Länge der baulichen Anlagen jedoch 50 m überschreiten dürfen.

Auf die im Ursprungsplan vorgegebene Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 wird ebenfalls verzichtet. Eine analoge Steuerung dieser ergibt sich dafür in Verbindung mit dem Baufensterzuschnitt aus der flächenbezogenen Festsetzung einer maximalen Ein- bzw. Zweigeschossigkeit. Eine über den Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB hinausgehende Nutzungsintensivierung entsteht dadurch nicht.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen gem. § 19 (4) 1 – 3 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das

Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu 70 von Hundert überschritten werden. Die Festsetzung ist notwendig, um die für die Nutzung des geplanten Gebäudekomplexes erforderlichen o. g. Anlagen umzusetzen. Auch wird der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB nicht überschritten.

Die im Ursprungsplan ausgeschlossenen Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO, d. h. untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind aus funktionellen Gründen zulässig.

Es wird die maximal zulässige Eingeschossigkeit des Ursprungsplanes übernommen. Im nördlichen Grundstücksteil besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Planänderung die Möglichkeit zur Realisierung eines maximal zweigeschossigen Gebäudeteils. Eine Zweigeschossigkeit ist hier vertretbar, da auf den nördlich angrenzenden Grundstücken durch den Ursprungsplan bereits eine zwingende Dreigeschossigkeit sowie eine maximale Viergeschossigkeit vorgesehen ist. Die Baufenster dieser Grundstücke enden 3 m vor der nördlichen Grenze der vorliegenden Planänderung. Durch die Entstehung eines zweigeschossigen Gebäudeteils kann im Rahmen dieser Planänderung ein harmonischer Übergang zur geplanten sich anschließenden eingeschossigen Bebauung geschaffen werden.

Für die Umsetzung der Erschließung des Gebäudekomplexes besteht eine Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche des Birkenweges. Hinsichtlich des Rettungsdienstes kommt eine für diesen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Wegeführung zur Waldstraße hinzu. Die dazugehörigen Feuerwehraufstellflächen sind entsprechend festgesetzt. Zu der bestehenden Stellplatzanlage im nördlichen Bereich des Plangeltungsraumes werden zwei weitere im südlichen Teil ergänzt.

Die sich im Ursprungsplan an der westlichen und z. T. südlichen Grenze befindlichen Knicks sowie der geplante Knick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze können in die vorliegenden Planung nicht integriert werden und müssen daher entfallen.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in qm</u>
Reines Wohngebiet (WR)	6109
Verkehrsfläche	415
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche	228
<hr/>	
Gesamtfläche	6752

### **3.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Rahmen der sich in der Anlage befindlichen „Landschaftsplanerischen Begleitung mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung“ findet eine Eingriffsermittlung (Frage der Nutzungsintensivierung gegenüber dem Ursprungsplan) statt. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfällt jedoch aufgrund der Aufstellung der Planänderung im beschleunigten Verfahren.

Wald im Sinne des LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (alle Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahle und verlichtete Bestände, Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen etc. Die zuständige Forstbehörde stellt

in Zweifelsfällen auf der Grundlage von § 2 LWaldG das Vorliegen der Waldeigenschaft nach rein fachlichen Gesichtspunkten fest. Die Festlegung der Bemessungsgrenzen des Waldschutzstreifens wird ebenfalls seitens der Forstbehörde vorgegeben.

Das südwestlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Flurstück 3/553, Flur 15 besitzt Waldeigenschaft in Sinne des § 2 LWaldG. Gem. § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.

Zu der o. g. Waldfläche wird mit 20 m ein noch ausreichender Abstand auf der Grundlage des § 24 LWaldG eingehalten. Die zuständige Forstbehörde und Bauaufsichtsbehörde haben ihr Einvernehmen zur Unterschreitung des Regelabstandes baulicher Anlagen zum Wald von 30 m (Waldschutzstreifen) auf verbleibende 20 m Tiefe des Waldschutzstreifens erklärt.

Eine Errichtung ansonsten genehmigungs- und anzeigenfreier Gebäude ist entsprechend § 24 (1) Satz 2 LWaldG innerhalb des ausgewiesenen Waldschutzstreifens nicht zulässig.

Die sich im Bebauungsplan Nr. 6 c an der westlichen und z. T. südlichen Grenze befindlichen Knicks sowie der geplante Knick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze können in die vorliegenden Planung nicht integriert werden und müssen daher entfallen. Regelungen hinsichtlich entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind der Anlage - Landschaftsplanerische Begleitung mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (Punkte 3.2, 5 und 6) – zu entnehmen. Die Sicherung ihrer Umsetzung wird vertraglich geregelt.

### **3.3 Artenschutz**

siehe Anlagen - Landschaftsplanerische Begleitung mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (Punkte 3.2 und 3.3) – sowie Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)

### **3.4 Verkehrserschließung**

Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt vom Birkenweg. Darüber hinaus besteht für den Rettungsdienst eine Verbindung über ein mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu sichernden Zuwegungsfläche in Richtung Norden an die Waldstraße.

Beide Zufahrten sind mit den dazugehörigen Aufstellflächen für entsprechende Feuerwehreinsätze vorgesehen.

Die notwendigen Stellplätze befinden sich auf dem Gelände der geplanten Wohnanlage.

### **3.5 Immissionsschutz**

Die Frequentierungen des Birkenweges sowie der Waldstraße bringen keine Immissionsrichtwerte überschreitenden Beeinträchtigungen mit sich.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt außerhalb von planungsrelevanten geruchlichen Immissionen.

## 4 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung der Stadt Wahlstedt.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden nach Arbeitsblatt DGWV – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – überplanten Baugebiet sicherzustellen.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Wahlstedt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf dem Grundstück ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone der Schachtversickerung vorzuziehen. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden / Sickerflächen zu versickern. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen.

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird im Auftrage des Kreises durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

### Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c der Stadt Wahlstedt wurde von der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt in ihrer Sitzung am ..... gebilligt.

Wahlstedt, den

Siegel

.....  
Bürgermeister

Stand: 23.03.2010

# Stadt Wahlstedt

Kreis Segeberg



## Landschaftsplanerische Begleitung

mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

zur

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C „Stadtkern Südwest“

Auftraggeber: Landesverein für Innere Mission  
in Schleswig-Holstein  
Daldorfer Straße 2  
24635 Rickling

Im Einvernehmen mit Stadt Wahlstedt  
Markt 3  
23812 Wahlstedt

Verfasser: Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9, 25524 Itzehoe  
Tel. 04821 / 64038 Fax. 63575  
[info@guenther-pollok.de](mailto:info@guenther-pollok.de)

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok  
Landschaftsplaner

Planungsstand: 25.11.2009  
zuletzt geändert 23.03.2010





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C „Stadtkern Südwest“</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Aufgabenstellung für diese landschaftsplanerische Begleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Schutzgut Mensch</b> .....	<b>2</b>
<b>3.2</b>	<b>Schutzgut Pflanzen mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung</b> .....	<b>3</b>
<b>3.3</b>	<b>Schutzgut Tiere mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.4</b>	<b>Schutzgut Boden</b> .....	<b>10</b>
<b>3.5</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> .....	<b>10</b>
<b>3.6</b>	<b>Schutzgüter Klima und Luft</b> .....	<b>10</b>
<b>3.7</b>	<b>Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)</b> .....	<b>11</b>
<b>3.8</b>	<b>Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter</b> .....	<b>12</b>
<b>3.9</b>	<b>Wechselwirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Kosten der Kompensationsmaßnahmen</b> .....	<b>14</b>



## **1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C „Stadtkern Südwest“**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6C der Stadt Wahlstedt „Stadtkern Südwest“ für das Gebiet Waldstraße / Hans-Dall-Straße / Birkenweg / Stadtwald liegt in der Fassung vom 24.05.1989 vor. Diese hier als Ursprungsplanung bezeichnete Planung wurde bisher nur teilweise realisiert.

Die nun angestrebte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C betrifft im Kern den südwestlichen Bereich der Ursprungsplanung.

Es ist geplant, auf der Fläche eine Anlage für das altengerechte Wohnen zu errichten. Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling, ist Vorhabenträger und plant hier die Errichtung eines Gebäudekomplexes, in dem separate Wohnungen durch Laubengänge und Überdachungen eine Gesamtheit ergeben.

Die Verbindung der einzelnen baulichen Elemente soll die Entstehung einer sozialen Gemeinschaft unterstützen.

Der Gebäudekomplex passt jedoch nicht in die bisherigen Begrenzungen hinsichtlich der Gebäudestellung und Dimensionierung.

Zur Anpassung des Bebauungsplans an die bestehenden Zielsetzungen bzw. Anforderungen ist folgendes geplant:

- Die geplante Entwicklung eines reinen Wohngebietes (WR) bleibt erhalten.
- Die Grundflächenzahl 0,4 bleibt erhalten.
- Die bisherigen Baugrenzen werden neu gefasst.
- Für einen begrenzten Teilbereich wird eine 2-geschossige Bebauung vorgesehen; für die restliche Fläche bleibt wie bisher eine 1-Geschossigkeit erhalten.
- Die Verkehrsanbindung ist weiterhin über den im Süden angrenzenden „Birkenweg“ gegeben, jedoch wird die ehemalige Planstraße B reduziert.
- Stellplatzanlagen werden neu angeordnet.
- Im Norden wird eine Weganbindung in Form einer Feuerwehrezufahrt zur Waldstraße hergestellt; auch hier werden KFZ-Stellplätze vorgesehen.
- Aus der örtlichen Situation heraus werden die bisher vorhandenen und geplanten randlichen Knicks nicht sinnvoll umsetzbar sein; bzw. es würde deren ökologische Funktion deutlich eingeschränkt werden. Somit ist nun eine Verlagerung dieser Biotope geplant.

Der Änderungsbereich ist im nördlichen Bereich durch Zuwegungen und eine Stellplatzanlage geprägt. Die bisher nicht bebaute Teilfläche der Flurstücke 29/21, 29/22, 28/14 und 28/25 der Flur 16 ist vollständig durch Bebauungen und Wege einfasst und deutlich baulich vorgeprägt. Aus der oben umrissenen Situation wird deutlich, dass diese Planung in einem bereits rechtsverbindlich überplanten innerstädtischen Bereich erfolgt.

Aufgrund der Lage im beplanten und baulich geprägten Innenbereich der Stadt wird die Planung als Planung der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesen Planungsfällen Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Übergeordnete oder sonstige Planwerke stehen der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen, da im bereits überplanten Innenbereich agiert wird und da im Wesentlichen nur die de-



taillierten Regelungen des Bebauungsplans modifiziert werden. Weder Flächennutzungsplan noch Landschaftsplan sind zu ändern.

## **2 Aufgabenstellung für diese landschaftsplanerische Begleitung**

Somit sind aufgrund der obigen Beschreibung des Vorhabens im Grundsatz - mit einer Ausnahme - keine Eingriffe in die Natur zu erwarten. Als Referenzzustand gilt die bisherige Planung, nicht jedoch das jetzige Bild der überplanten Flächen.

Da die randlichen Knicks künftig entfallen werden, sind hier die erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen zu treffen.

Ferner ist die Frage zu prüfen, ob besondere artenschutzrechtliche Betroffenheiten auftreten werden bzw. zu erwarten sind, um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BNatSchG zu vermeiden. Hierzu sind in den Kapiteln 3.2 und 3.3 besondere Absätze eingefügt.

Ergänzend ist die Frage zu klären, ob der Umfang der bisher zulässigen Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter stärker beeinträchtigt werden können als nach der bisherigen Planung.

Die hiermit vorliegende Landschaftsplanerische Begleitung wird Anlage zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

## **3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **3.1 Schutzgut Mensch**

Die bisherige Planung sieht für den Bereich mit geplanter Bebauung ein reines Wohngebiet vor. Hieran wird nichts geändert.

Die Anbindung zur Waldstraße verläuft durch einen Bereich, der als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist.

Die im Norden geplante Stellplatzanlage ist bereits vorhanden.

Die Anbindung an den Birkenweg ist im Grundsatz vorhanden und wird nur geringfügig modifiziert.

Die in der Nachbarschaft vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen (letztere an der Waldstraße) werden nicht verändert.

### **Betroffenheit durch die Planung**

Es ist keine planungsrelevante Betroffenheit erkennbar.

Zusätzliche erhebliche Lärmimmissionen werden von der Stadt nicht erwartet. Auf der Straße „Birkenweg“ wird im Vergleich zur bisherigen Nutzung der KFZ-Verkehr zunehmen. Das Bauungskonzept des Bebauungsplans Nr. 6C und die Straßen wurden jedoch von vornherein auf eine Bebauung in dem hier betrachteten Bereich der 2. Änderung ausgelegt. Daher besteht keine konzeptionelle Veränderung der städtischen Planungsabsichten.

Verkehrsanbindungen und das Nutzungsgefüge werden nicht erheblich verändert.



Fußwegverbindungen werden nicht unterbrochen oder behindert.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.2 Schutzgut Pflanzen mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung**

Das Plangebiet ist nahezu vollständig für bauliche Nutzungen vorgesehen (Bauflächen, Planstraße B mit Anbindung an den Birkenweg, Fläche für Stellplatzanlage, Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß der Ursprungsplanung).

Entlang der südlichen und der östlichen Seite sind jedoch bestehende und nördlich der geplanten Bebauung ist in der Ursprungsplanung ein geplanter Knick verzeichnet. Knicks sind geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG.

Andere herauszustellende Biotoptypen oder Pflanzenvorkommen sind nicht vorhanden. Auch eine Mitteilung des LLUR vom 29.1.2009 beinhaltet keine entsprechenden Hinweise.

Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG, ein gemeldetes FFH-Gebiet oder eine erklärtes EU-Vogelschutzgebiet sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **Betroffenheit durch die Planung**

Die bestehenden und geplanten Knickabschnitte werden nicht zu erhalten bzw. umsetzbar sein (Längenangaben siehe unten).

Der Verlust ist nicht vermeidbar, da die Knicks durch die Umsetzung der Planung ihren räumlichen Zusammenhang verlieren würden. Künftig fehlt ihnen die Nachbarschaft zu relativ ungestörten Flächen wie es Brachen oder land- und forstwirtschaftliche Flächen sind. Die heutige Situation im direkten Umfeld zum Plangebiet zeigt zudem, dass Knicks auf privaten Wohngrundstücken starken Störungen ausgesetzt sind und häufig auch gärtnerisch gestaltet werden. Ihre ökologischen Funktionen werden nicht oder nur noch teilweise erfüllt.

Zudem ist aus heutiger Sicht vor dem Erfahrungshintergrund vergleichbarer Situationen in anderen Baugebieten und in innerörtlichen Lagen festzustellen, dass Verschattungen vor allem an den Süd- und Westseiten zu starken Einschränkungen der Nutzbarkeit und der Aufenthaltsqualität auf Wohnbaugrundstücken mit sich bringen. Da dieser Aspekt in der Ursprungsplanung – aus heutiger Sicht - nicht ausreichend beachtet wurde, erfolgte die Darstellung vorhandener und geplanter Knicks im Süden, Westen und Norden ohne Rücksichtnahme auf Verschattung von vorhandenen und geplanten Wohnbaugrundstücken.

Die Erhaltung von Knicks entsprach zwar den damaligen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen der Zeit und auch der Stadt, jedoch erfolgt nun eine Anpassung an die heutigen Anforderungen und Erkenntnisse.

Daher fanden Vorabstimmungen statt zur Verlegung der ökologischen Funktionen der Knicks an eine andere Stelle im naturräumlichen Zusammenhang (s. u.).

Ein südlich liegender Wald wird nicht geändert; der erforderliche Schutzabstand wird gemäß einer Abstimmung der Stadt Wahlstedt mit der zuständigen Forstbehörde beachtet.



## Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten sind standörtlich bedingt aufgrund der Lage des Plangebiets in der kontinentalen biogeografischen Region, der vorherrschenden Bodenverhältnisse, der Lage im innerstädtischen Raum, der zuvor ausgeübten Nutzung, des Fehlens von Oberflächengewässern und der Grundwassersituation nicht zu erwarten.

Auch wenn das LLUR über keine flächendeckende aktuelle Kartierung verfügt, ist die Planung daher nicht mit einem Informationsdefizit verbunden.

Es sind keine Pflanzenvorkommen aus Anhang IVb der FFH-Richtlinie vorhanden, so dass die Umsetzung der Planung zu keinen Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG führen wird.

## Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Planung führt zum Verlust von folgenden Knickstrecken:

- |   |                  |
|---|------------------|
| • Südseite der Flurstücke 28/25 und 29/22 | ca. 55 m         |
| • Westseite Flurstücke 29/21 und 29/22    | ca. 83 m         |
| • Nordseite Flurstück 29/21 und auf 28/25 | ca. 57 m         |
| ➤ <b>Summe</b>                            | <b>ca. 195 m</b> |

Aus den oben genannten Gründen ist eine Verlegung innerhalb des Gebiets nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

Die im Plangebiet bestehenden Knicks sind bereits durch erhebliche Störungen gekennzeichnet. Die Wälle bestehen zumeist aus unregelmäßigen Erdwällen, die evtl. aus früheren Bodenablagerungen herrühren. Der Bewuchs ist durch Brombeeren und einzelner Gehölzaufwuchs gekennzeichnet; Überhälter gibt es nicht. Zu den Gartengrundstücken sind Störungen aufgrund der vorhandenen Wohngebiete vorhanden. Eine typische Knickstruktur ist nicht vorhanden. Zudem ist der geplante Knick entlang der nördlichen Seite bisher nicht hergestellt worden.

Da keine hochwertigen Knicks betroffen sein werden, wird für Neuanlagen ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 veranschlagt.

Im Rahmen einer Vorabstimmung unter Beteiligung der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein (Eschenbrook 4, 24113 Molfsee) wurde folgende Kompensationsmaßnahme entwickelt:

Statt der Knickanlage wird eine flächige Gehölzanpflanzung vorgesehen. Die Flächengröße wird mit dem Faktor 5 veranschlagt auf Basis eines vergleichenden Kostenüberschlags: für Knickanlagen werden Kosten von ca. € 50,00 je lfd. m und für Gehölzpflanzungen ca. € 10,00 je m<sup>2</sup> (zzgl. des Grunderwerbs) in Anschlag gebracht. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1:5, so dass [195 \* 5 =] 975 m<sup>2</sup> flächige Gehölzpflanzung herzustellen sind.

Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C wird gemäß Angabe der Ausgleichsagentur aus dem insgesamt 3,2108 ha großen Flurstück 6/1, Flur 2, Gemarkung Neversdorf, eine Teilfläche von 975 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Auf der Ausgleichsfläche sind Gehölzpflanzungen zur Optimierung von Haselmaus-Habitaten geplant, so dass hier ein funktionaler Zusammenhang zu dem ermittelten Knickverlust besteht. Zudem handelt es sich um einen Biotoptyp, der auch von gehölzbrütenden Vogelarten angenommen werden kann.

Die Fläche ist in der Anlage gekennzeichnet. Sie ist Teil des Ökokontos „Mittleres Travetal“ und liegt somit im naturräumlichen Zusammenhang. Die Einrichtung dieses Ökokontos ist mit Datum



vom 26.05.2009 durch Zustimmung des Kreises Segeberg erfolgt.

Für das Flurstück 6/1 besteht ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.10.2010. Somit wird die Fläche zeitnah nach der Herstellung der geplanten Bebauung angelegt. Hierin ist kein erheblicher Zeitverlust zu sehen, da im vorangehenden Sommerhalbjahr keine fachgerechte Gehölzanlage möglich wäre.

Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme wird durch eine vertragliche Regelung zwischen der Ausgleichsagentur SH GmbH und dem Vorhabenträger gesichert.

### **3.3 Schutzgut Tiere mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung**

Für das Plangebiet liegen keine faunistischen Bestandsaufnahmen vor.

Auch schriftliche Anfragen beim Naturschutzbund Deutschland und beim LLUR ergaben keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet.

Das LLUR gibt jedoch folgende Informationen zu Vorkommen im Umfeld:

- Nächstgelegenes Amphibienvorkommen: Moorfrosch ca. 700 m südlich des Vorhabens
- Nächstgelegenes Reptilienvorkommen: Waldeidechse ca. 220 m südlich des Vorhabens
- Nächstgelegenes Fledermausvorkommen: Breitflügel-Fledermaus ca. 500 m nordöstlich und ca. 950 m südwestlich des Vorkommens sowie Wasser-Fledermaus ca. 1,2 km östlich

In einer Stellungnahme vom 12.06.2009 zu diesem Planungsverfahren wurde auf Reptilien- und Amphibienvorkommen im Bereich des Grundstücks Birkenweg 6c hingewiesen, ohne dass konkrete Art-Benennungen gegeben wurden.

Die Nutzungs- und Biotoptypen führen als faunistische Potentialabschätzung zu folgenden möglichen planungsrelevanten Tiervorkommen:

- Die Knicks sind generell Habitat für die zu schützenden europäischen Vogelarten.
- Das Plangebiet weist eine Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Fledermausquartiere sind nicht anzunehmen.
- Da im Bereich des Grundstücks Birkenweg 6c Reptilienvorkommen mitgeteilt wurden, können sich die Tiere auch im Plangebiet aufhalten.
- Im Bereich des Grundstücks Birkenweg 6c wurden Amphibien vorkommen mitgeteilt. Die Tiere können sich auch im Plangebiet als Landhabitat aufhalten, wobei hier keine Laichgewässer bestehen.

Zur Prüfung der Frage, ob hier Haselmausvorkommen bestehen, wurde das Gelände im Januar 2009 begangen und es wurde gezielt nach Fraßspuren und Kobeln der Haselmaus gesucht. Es wurden keine Hinweise auf Haselmausvorkommen festgestellt.

Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.



Arten und Habitate eines gemeldeten FFH-Gebiets oder eines erklärten EU-Vogelschutzgebietes werden nicht betroffen sein. Vorkommen prioritärer Arten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

### **Betroffenheit durch die Planung**

Die obige Potenzialabschätzung wird in diesem Planungsfall für ausreichend erachtet, da auch nach Anfrage beim Naturschutzbund und beim LLUR keine Hinweise auf zu beachtende besondere Artenvorkommen vorliegen. Es ist über das oben genannte Maß hinaus keine Betroffenheit von beurteilungsrelevanten Arten zu erkennen.

Die bestehenden und geplanten Knickabschnitte von ca. 195 m Länge als Habitate von Vögeln der Knicks, Hecken und Gebüsche im Siedlungsbereich werden nicht zu erhalten sein.

Der Verlust ist nicht vermeidbar (s. o.).

Daher fanden Vorabstimmungen statt zur Verlegung der Habitatfunktionen der Knicks an andere Stelle im naturräumlichen Zusammenhang (s. u.).

Die in einer Stellungnahme einer privaten Person genannten Reptilien- und Amphibienvorkommen wurden für einen genutzten Gartenbereich gemeldet – ein Lebensraum der durch die Planung nicht aufgehoben wird sondern weiterhin bestehen wird.

Die weiteren bekannten Vorkommen der Reptilien, Amphibien und Fledermäuse werden durch die Planung nicht betroffen sein, da alle Vorkommen deutlich vom Plangebiet abgesetzt liegen und im Regelfall auch durch vorhandene Bebauungen getrennt sind. Relevante Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Da keine Wirkungen auf ein FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet erwartet werden, erfolgt im Rahmen dieser Bauleitplanung keine vertiefende Ausarbeitung zur Darlegung der FFH-Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie.

### **Bewertung und Artenschutzrechtliche Prüfung**

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich folgende Zusammenstellung:







Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise
<b>Säugetiere – Fledermäuse</b>	<b>Nein</b>	<p>Die bekannten Quartiere liegen deutlich vom Plangebiet entfernt. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	<p>Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Spuren von Haselmäusen als Hinweise auf Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	<p>Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor.</p> <p>Wenn der Eremit vorkommen würde, wäre ein Vorkommen aufgrund der Größe des Käfers auffällig. Der Eremit ist zudem auf Mulm in Höhlen alter Großbäume angewiesen. Derartige geeignete Habitatbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass ein Vorkommen im Vorhabensbereich bestehen kann.</p> <p>Der Heldbock (Großer Eichenbock) ist extrem selten und für Schleswig-Holstein mit nur einem Fund in Lübeck bekannt. Diese Art benötigt alte Stieleichen, die im Regelfall zudem bereits geschädigt sind. Derartige geeignete Habitatbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Art im Vorhabensbereich vorkommt.</p> <p>Der Breitflügeltauchkäfer ist an Gewässerhabitate gebunden. Im Gebiet sind keine geeigneten Gewässer vorhanden oder betroffen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind im Gebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>



Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [...]

(Zugriffsverbote).

Gemäß der obigen Aufstellung sind aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln der Knicks Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation einschließlich zu beachtende artenschutzrechtliche Erfordernisse**

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich der Knicks dürfen gemäß § 27a LNatSchG`07 nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden; Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Rodung der Knicks bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In dieser Zeit zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ist davon auszugehen, dass hier keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 verletzt werden.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Arten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Knicks, Waldränder und andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden.

Ergänzend sei auf die in Kap. 3.2 benannte Kompensationsmaßnahme zur Anlage einer Gehölzpflanzung in Neversdorf innerhalb des Öko-Kontos Mittleres Travetal hingewiesen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung der Habitatbedingungen für die Haselmaus und auch für gehölzbrütende Vogelarten.

Eingriffe in potenzielle Quartiere von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine vorhanden sind.

Beurteilungsrelevante Eingriffe in Landhabitate der örtlichen Populationen von Amphibien und Reptilien sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet eine Nutzungsstruktur geplant ist, die der Fläche des Grundstücks Birkenweg 6c entspricht – für dieses Wohnbaugrundstück liegen Hinweise auf Amphibien- und Reptilienvorkommen aus einer privaten Stellungnahme vor.

Aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind keine weiteren Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation von Eingriffen zu ergreifen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



### **3.4 Schutzgut Boden**

Das Plangebiet ist bereits in Teilen baulich genutzt und im Übrigen Bestandteil der festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind nicht bekannt.

Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte sind im Gebiet gemäß des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans nicht vorhanden. Südlich des Plangebiets grenzt das im Landschaftsrahmenplan gekennzeichnete Geotop Nr. 21a „Binnendüne südlich Wahlstedt“ an.

#### **Betroffenheit durch die Planung**

Es ist keine Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Die bisher festgesetzte Grundflächenzahl 0,4 wird erhalten. Die Verkehrsflächen werden nicht vergrößert.

Das Geotop Nr. 21a wird nicht verändert.

Es ist nicht mit stärkeren Eingriffen zu rechnen als bereits jetzt zulässig.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.5 Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Da das Gebiet weiterhin als reines Wohngebiet mit einer unveränderten Grundflächenzahl geplant ist, ergeben sich gegenüber der Ursprungsplanung keine Änderungen.

#### **Betroffenheit durch die Planung**

Es ist keine Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Es ist nicht mit stärkeren Eingriffen zu rechnen als bereits jetzt zulässig.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Das unbelastete Niederschlagswasser kann nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ versickert werden, wobei vor Baubeginn eine entsprechende Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.6 Schutzgüter Klima und Luft**

Die bisherige Planung sieht für den Bereich mit geplanter Bebauung ein reines Wohngebiet vor. Hieran wird nichts geändert. Es sind keine planungsrelevanten Wirkungen (hier: Immissionen) auf das Plangebiet erkennbar.



### **Betroffenheit durch die Planung**

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für diese Schutzgüter. Besondere herauszustellende Funktionen und Situationen sind nicht bekannt.

Es ist keine planungsrelevante Betroffenheit erkennbar.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Die Fläche liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Bauflächen, Verkehrsflächen sowie Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

An den südlichen, westlichen und nördlichen Rändern des Baufelds sind Knicks entweder vorhanden oder geplant.

Im Südwesten liegt südlich eines Fußwegs eine Waldfläche im Bereich des o. g. Geotops Nr. 21a (vergl. Landschaftsrahmenplan).

Ansonsten grenzen Wohnnutzungen an das Plangebiet. Entlang der Waldstraße sind auch gewerbliche Nutzungen vorhanden.

Es besteht insgesamt eine innerörtliche Lücke im Bebauungsbestand am Rand einer südlich benachbarten Waldfläche.

### **Betroffenheit durch die Planung**

Aufgrund der Planung werden die bisher vorgesehenen Knicks entfallen.

Für eine Teilfläche im nördlichen Bereich wird künftig eine 2-geschossige Bebauung vorgesehen statt einer 1-geschossigen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Durch das Entfallen der Knicks werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes entstehen, da der Bereich bereits jetzt durch unterschiedliche bauliche Anlagen geprägt ist. Es entstehen keine Gebäude, die eine erhebliche Raumwirkung erzielen können, da durch den Gebäudebestand einerseits und die Waldfläche im Süden andererseits deutliche Sichtbarrieren bestehen.

Auch durch die Aufnahme einer 2-geschossigen Bebauung in einer Teilfläche werden keine erheblichen Änderungen auftreten. An der Waldstraße sind bereits mehrgeschossige Gebäude vorhanden.

Somit sind in Hinblick auf die Eingriffsregelung keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.



### **3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind keine Kulturdenkmale oder sonstige wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert bekannt.

Die Planung erfolgt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit grundsätzlicher Erhaltung der geplanten Nutzungen.

#### **Betroffenheit durch die Planung**

Es ist keine planungsrelevante Betroffenheit erkennbar.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.9 Wechselwirkungen**

Es sind keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden. Dieses gilt insbesondere für die Beachtung der Biotoptypen, der Pflanzen, der Tiere und des Landschaftsbildes für das Vorhabengebiet.

Die Bedeutung der entfallenden Knicks im Rahmen der anzuwendenden Eingriffsregelung werden ebenso dargelegt wie die Bedeutung der Gehölzstrukturen als Habitat für zu schützende Vogelarten.

Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

## **4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Infolge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C wird es zum Verlust von ca. 195 m Knickstrecke kommen. Die Kompensation erfolgt auf einer Öko-Konto-Fläche der Ausgleichsagentur SH GmbH.

Der Vorhabenträger erstattet hierfür der Ausgleichsagentur gemäß einer vertraglichen Vereinbarung die zu erwartenden Kosten einschließlich eines Betrages für die mittel- und längerfristige Pflege und Erhaltung der Kompensationsfläche in Neversdorf.

Somit geht die Überwachung der Maßnahme an die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, über.

Da keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden keine weiteren Überwachungen erforderlich.



## 5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wahlstedt plant die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6C „Stadtkern Südwest“ für das Gebiet südlich der Waldstraße, nördlich des Birkenweges / Gildewaldes und westlich des Medioweges, um die Voraussetzungen für den Bau einer Anlage für altengerechtes Wohnen zu schaffen.

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, da die Bebauung nicht in die bisherigen Begrenzungen hinsichtlich der Gebäudestellung und Dimensionierung passen würde.

Es ist folgendes geplant:

- Die geplante Entwicklung eines reinen Wohngebietes (WR) mit der Grundflächenflächenzahl 0,4 bleibt erhalten.
- Die bisherigen Baugrenzen werden neu gefasst.
- Für einen begrenzten Teilbereich wird eine 2-geschossige Bebauung vorgesehen; die restliche Fläche bleibt wie bisher eine 1-Geschossigkeit erhalten.
- Die Verkehrsanbindung ist weiterhin über den im Süden angrenzenden „Birkenweg“ gegeben, jedoch wird die ehemalige Planstraße B reduziert.
- Stellplatzanlagen werden neu angeordnet.
- Im Norden wird eine Weganbindung in Form einer Feuerwehrezufahrt zur Waldstraße hergestellt; auch hier werden KFZ-Stellplätze vorgesehen.
- Die bisher vorhandenen und geplanten randlichen Knicks werden entfallen.

Die Planung wird als Planung der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesen Planungsfällen Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Rahmen dieser landschaftsplanerischen Begleitung werden die Fragen geprüft, ob die Schutzgüter erheblicher beeinträchtigt werden können als nach der bisherigen Planung und ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.

Die Bearbeitung führt zu folgenden Ergebnissen:

- Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine Änderungen zu erwarten oder die Änderungen so gering, dass hier keine Erheblichkeit besteht. Es bedarf keiner besonderen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.
- Das Schutzgut Pflanzen ist erheblich betroffen, da bestehende und geplante Knicks von zusammen ca. 195 m Länge nicht erhalten werden können. Zur Kompensation des Verlusts wird unter Mitwirkung der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH eine 975 m<sup>2</sup> große flächige Gehölzpflanzung im bestehenden Öko-Konto Mittleres Travetal angelegt (Gemarkung Travenhorst, Flur 2, Flurstück 6/1 teilweise).
- Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Tiere wird die Einhaltung der Frist für alle Arbeiten an Gehölzen erforderlich: diese Tätigkeiten dürfen nur zwischen dem 1.10. und dem 14.3. ausgeführt werden, um Beeinträchtigungen der Vogelwelt zu vermeiden.
- Weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.
- Von der Planung werden mit Ausnahme von Knicks keine nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop und keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG be-



troffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

- Bei Umsetzung der o. g. Maßnahme und Beachtung der Frist für Arbeiten an Gehölzen sind keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6C wird eine Wohnbauflächenentwicklung planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

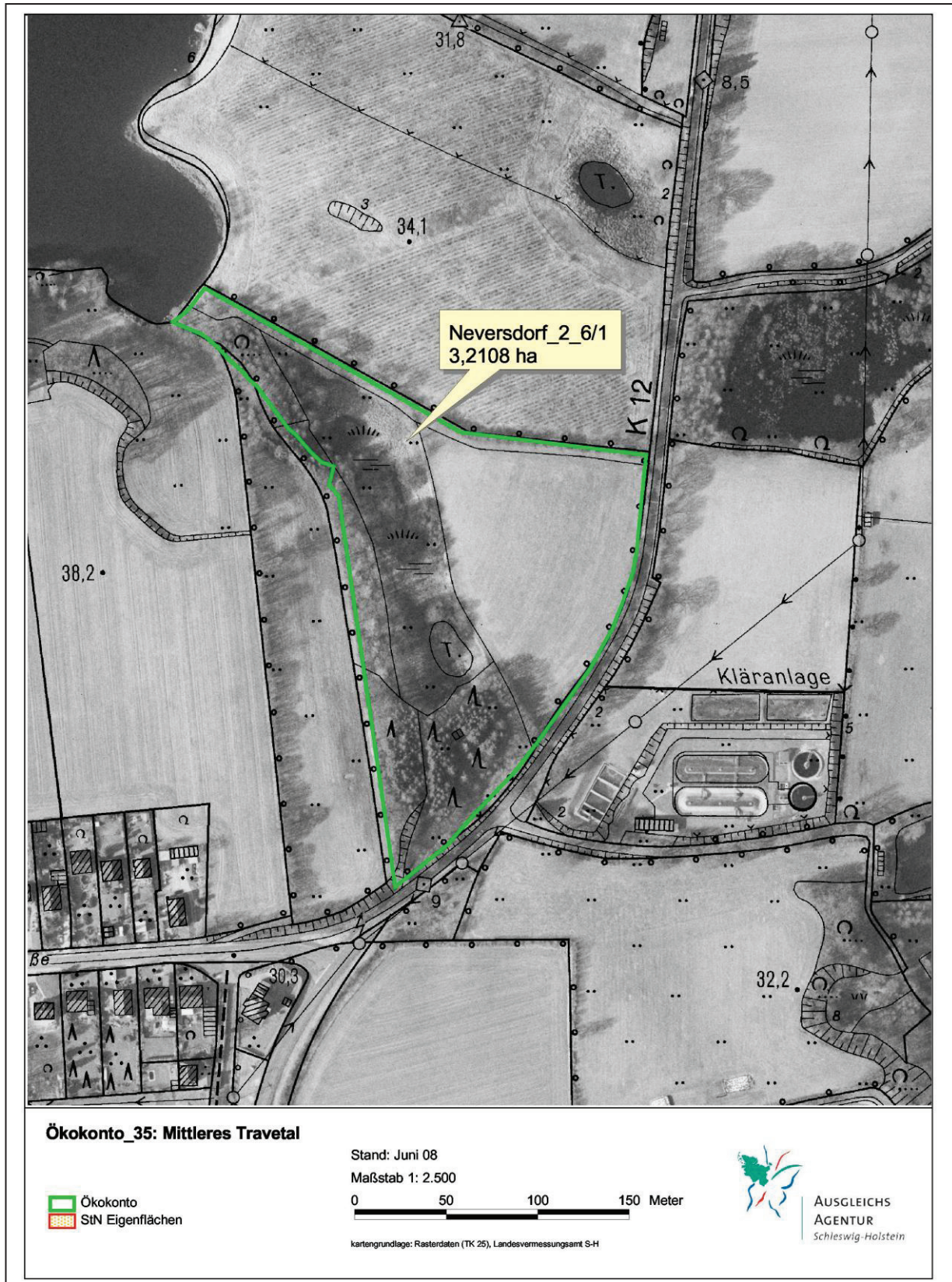
Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

## **6 Kosten der Kompensationsmaßnahmen**

Für Herstellung der 975 m<sup>2</sup> großen flächigen Gehölzpflanzung sind gemäß Auskunft der Ausgleichsagentur SH GmbH Kosten in Höhe von € 8,00 / m<sup>2</sup> zu veranschlagen, zusammen also 975 \* € 8,00 = € 7.800,00.



Lage der zugeordneten externen Kompensationsfläche aus dem Öko-Konto Mittleres Travetal





# 2. Änderung Bebauungsplan 6c „Stadtkern Südwest“ Stadt Wahlstedt, Kreis Segeberg

Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)



*Freie Biologen*

**Auftraggeber:**

**Landesverein für Innere Mission  
In Schleswig-Holstein  
Dahldorferstr. 2  
24635 Rickling  
im Einvernehmen mit  
der Stadt Wahlstedt  
Markt 3  
23812 Wahlstedt**

**Bearbeiter:**

**Biologenbüro *GGV*  
Stralsunder Weg 16  
24161 Altenholz-Stift  
Dipl. Biol. O. Grell**

26. Juni 2009

## Inhalt

1. Aufgabenstellung .....	3
2. Methode.....	4
3. Eingriffsgebiet und Wirkfaktoren .....	5
4. Bestand und Relevanzprüfung .....	7
4.1 Flora.....	7
4.2 Säugetiere.....	9
4.2.1 Haselmaus .....	9
4.2.2 Fischotter.....	10
4.2.3 Fledermäuse .....	10
4.3 Vögel.....	11
4.4 Reptilien .....	12
4.5 Amphibien .....	12
4.6 Sonstige Tierarten.....	13
5. Konfliktanalyse .....	14
5.1 Ausgangssituation.....	14
5.2 Tötungsverbot § 42 BNatSchG .....	14
5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 42 BNatSchG.....	14
5.4 Störungsverbot § 42 BNatSchG .....	14
5.5 Fazit .....	15
6. Maßnahmen .....	15
7. Zusammenfassung .....	16
8. Literatur .....	17

# 1. Aufgabenstellung

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit der Stadt Wahlstedt zur 2. Änderung Bebauungsplan 6c „Stadtkern Südwest“ südlich Waldstraße, nördlich des Birkenweges / Gildewaldes und westlich des Medioweges der Stadt Wahlstedt, Kreis Segeberg, über das Planungsbüro Günther und Pollok das Biologienbüro GGV mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Das BNatSchG wurde am 12. Dezember 2007 novelliert. Nach § 42 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Die den in § 5 Abs. 4-6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietesschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen

oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anforderung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

5. Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Mit vorliegendem Fachbeitrag wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen und einer aktuell durchgeführten Geländeuntersuchung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG erfüllt wird. Artenschutzrechtlich relevant ist dabei nicht die 2. Änderung des Bebauungsplans, sondern die Realisierung der Bebauung. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

## **2. Methode**

Es wurden zur Datenlage von Pflanzern- und Tierartenvorkommen im Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Eingriffsgebiet genannt – allgemeine

Veröffentlichungen zur Verbreitung und Bestandsentwicklung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Romahn, et al. 2008, MLUR 2003-2008, LANU 2007). Es erfolgte eine Geländeuntersuchung am 22.06.09.

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung (Fernglas) und akustische Erfassung in Anlehnung an Gnielka (1990), Bibby et al. (1995) und Südbeck et al (2005). Es erfolgte eine Suche nach Spuren wie Kot, Mauserfedern, Rupfungen, Gewölle und Horste.

Zur Beurteilung des Vorkommens weiterer, möglicherweise im Plangebiet vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurde eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Potentialabschätzung basiert auf dem Vorhandensein von faunistischen Habitaten. Es wurden die im Vorhabensbereich befindlichen Strukturen in bezug auf ihre Lebensraumfunktion begutachtet. Es wird ein Vorkommen einer Art angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist, und Habitatstrukturen in geeigneter Größe und Qualität angetroffen werden. Bei einer Potenzialabschätzung kann das aus dem Auftreten einer Habitatstruktur abgeleitete Vorkommen größer ausfallen als es in Wirklichkeit ist, da nicht jede geeignete Struktur besiedelt ist.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden gemäß der behördlichen Anforderungen alle potenziell vom Vorhaben betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten berücksichtigt. Es wird an Hand der Geländeuntersuchungen sowie sonstigen Daten geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG erfüllt wird. Einzelheiten zur Vorgehensweise sind orientiert an LANU 2008, Doerpinghaus et al. (2005), LBV (2009), Straßen. NRW (2007) und Baum (2008). Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

### **3. Eingriffsgebiet und Wirkfaktoren**

Das Eingriffsgebiet ist durch einen Bauzaun ringsherum abgegrenzt. Die Fläche ist offen, die Vegetationshöhe beträgt 0,1 bis etwa 1,0 Meter. Im Süden der Fläche befindet sich ein etwa 1 m hoher und etwa 4 m breiter Erdwall aus nährstoffreichem Bodenmaterial. Im Westen befindet sich ein weiterer flacherer Erdwall der Reste von Knickstubben enthält. Das Zentrum der Fläche weist mageren Boden auf. Die Vegetation ist nach der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein, bzw.

nach den Abgrenzungen für Biotoptypen des LLUR als „Ruderale Staudenflur“ ohne Schutzstatus durch § 25 LNatSchG einzustufen. Charakteristische Pflanzenarten sind Quecke, Girsch, Späte Traubenkirsche und Robinie. Genannte vier Arten sind gefürchtete „Unkräuter“, Späte Traubenkirsche und Robinie gelten als invasive Neophyten. Die Fläche wird randlich durch Ranggewächse am Bauzaun und angrenzenden Gärten mit aufragenden Gehölzen länger beschattet als das Zentrum der Fläche. In Folge der unterschiedlichen Beschattung und der unterschiedlichen Nährstoffgehalte der Bodenanteile hat sich eine Ruderalflora entwickelt, die randlich als „mittlere Staudenflur“, zum Zentrum zunehmend als „trockene Staudenflur“ bezeichnet werden kann.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 42 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

<b>Bauphase</b>	<b>Anlage</b>	<b>Betrieb</b>
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Realisierung der Baubauung könnte Habitatstrukturen zerstören die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Es könnte eine lärm- und störungsbedingte Vergrämung auf angrenzende Tiervorkommen stattfinden.

## 4. Bestand und Relevanzprüfung

### 4.1 Flora

Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgend aufgeführte Pflanzenarten nachgewiesen. Hinzu kommen Gartenflüchtlinge, die nicht bestimmt wurden und nicht in der Liste der freilebenden Pflanzen Schleswig-Holstein enthalten sind. Die Gehölze traten als Keime bzw. Schösslinge auf. Robinie und Späte Traubenkirsche sind mit etwa 1 m die höchsten Gehölze.

Art		RL-SH	BNatSchG
-----	--	-------	----------

#### Arten der Waldränder

Gewöhnlicher Giersch	Aegopodium podagraria	*	*
Schöllkraut	Chelidonium majus	*	*
Gewöhnliche Nelkenwurz	Geum urbanum	*	*
Großes Springkraut	Impatiens noli-tangere	*	*

#### Ruderalarten trockener Standorte

Wiesen-Schafgarbe .	Achillea millefolium	*	*
Acker-Krummhals	Anchusa arvensis	*	*
Land-Reitgras	Calamagrostis epigejos	*	*
Behaarte Segge	Carex hirta	*	*
Einjähriger Feinstrahl	Erigeron annuus	*	*
Artengruppe Rot-Schwingel	Festuca rubra agg.	*	*
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella	*	*
Tüpfel-Johanniskraut	Hypericum perforatum	*	*
Herbst-Löwenzahn	Leontodon autumnalis	*	*
Gewöhnliches Leinkraut	Linaria vulgaris	*	*
Klatsch-Mohn	Papaver rhoeas	*	*
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	*	*
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella	*	*
Acker-Senf	Sinapis arvensis	*	*
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis	*	*

---

Rauhaarige Wicke	<i>Vicia hirsuta</i>	*	*
<u>Ruderalarten mittlerer Standorte</u>			
Acker-Gauchheil	<i>Anagallis arvensis</i>	*	*
Spreizende Melde	<i>Atriplex patula</i>	*	*
Gewöhnliche Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i> agg.	*	*
Hirtentäschel	<i>Capsella bursa-pastoris</i>	*	*
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	*	*
Acker-Winde	<i>Convolvulus arvensis</i>	*	*
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	*	*
Hunds-Quecke	<i>Elymus caninus</i>	*	*
Schmalbl. Weidenröschen	<i>Epilobium angustifolium</i>	*	*
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>	*	*
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	*	*
Drüsiges Springkraut	<i>Impatiens glandulifera</i>	*	*
Echte Kamille	<i>Matricaria recutita</i>	*	*
Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvensis</i>	*	*
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>	*	*
Stumpfbblätteriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	*	*
Knotige Braunwurz	<i>Scrophularia nodosa</i>	*	*
Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	*	*
Acker-Gänsedistel	<i>Sonchus arvensis</i>	*	*
Wiesen-Löwenzähne	<i>Taraxacum ruderalia</i>	*	*
Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>	*	*
Gewöhnliche Brennnessel	<i>Urtica dioica</i> ssp. <i>dioica</i>	*	*
Thymian-Ehrenpreis	<i>Veronica serpyllifolia</i>	*	*
Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> s. str.	*	*
Artengruppe Futter-Wicke	<i>Vicia sativa</i> agg.	*	*
Wildes Stiefmütterchen	<i>Viola tricolor</i> ssp. <i>tricolor</i>	*	*
<u>Gehölze</u>			
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	*	*
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	*
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*	*
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	*	*



Späte Trauben-Kirsche	Prunus serotina	*	*
Stiel-Eiche	Quercus robur	*	*
Robinie	Robinia pseudoacacia	*	*
Hunds-Rose	Rosa canina	*	*
Sal-Weide	Salix caprea	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006)

\* = ungefährdet

BNatSchG s = Streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

Es handelt sich insgesamt um Ruderalarten einer jungen Sukzession. Im Plangebiet treten keine streng geschützten Pflanzenarten auf und sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten (Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

## 4.2 Säugetiere

### 4.2.1 Haselmaus

Das Eingriffsgebiet liegt im geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 1993, LANU 2007). Geeignete Habitatstrukturen sind angrenzend zum Untersuchungsgebiet in Gärten und Gehölzen vorhanden. (Quast 2001, Braun & Dieterlen 2005, Büchner 2007). Wichtig für eine Biotoppeignung ist eine gut ausgebildete Strauchschicht (Quast 2001). Braun und Dieterlen (2005) sowie Büchner (2007) weisen zum Vorkommen der Haselmaus auf die Nahrungsverfügbarkeit hin, was besonders in lichten Wäldern, an Waldrändern und bei reicher Habitatstruktur gegeben ist. Die Haselmaus ernährt sich von Baumfrüchten und Beeren und sonstigen Samen, gelegentlich verzehrt sie auch Kerbtiere. Die Haselmaus ist sehr standorttreu und bewohnt einen wenig ausgedehnten homerange. Im Eingriffsgebiet befinden sich keine Habitate der Haselmaus. Es wurden dort keine Kobel von Haselmäusen festgestellt. Das Fehlen der Art erklärt sich v.a. aus dem Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen. Die Art geht nicht ins Offenland (Bright & Morris 1992, Juskaitis 1997, Braun & Dieterlen

2005). Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

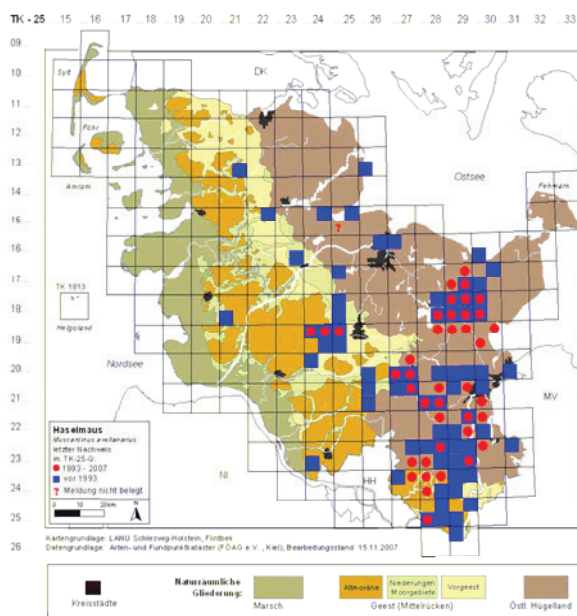


Abb. 1: Verbreitung der Haselmaus in SH (LANU 2007).

#### 4.2.2 Fischotter

Das Eingriffsgebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf (Petersen 2004). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

#### 4.2.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Strukturen, die Winterquartiere oder Wochenstuben erwarten lassen könnten (NABU 2002, Dietz, et al. 2007, FÖAG 2007). In der Fläche ist von einer Nahrungshabitatnutzung durch Fledermäuse auszugehen. Erwartet wird die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus. Beide Arten gelten als synanthrop (Dietz et al. 2007, Braun und Dieterlen 2003, Meschede et al. 2000). Die im Umfeld des Untersuchungsgebietes vorhandenen Strukturen stimmen gut mit den Lebensraumsansprüchen der Arten überein (Kurze 1991, Hübner 1991, Robinson & Strebbings 1997). Durch die Bebauung sind keine Verbotstatbestände zu erwarten, da die Fledermäuse in das Nahrungshabitat einfliegen und bei einer baubedingten Vergrämung ausweichen können. Der Vorhabensbereich wird nach Realisierung der Bebauung in Randbereichen teilweise für Fledermäuse als Nahrungshabitat nutzbar sein, soweit in der Fläche Grünanlagen bestehen bleiben. Zusätzlich entstehen mit Gebäuden potenziell

Versteck- und Quartierstrukturen, die synanthrope Arten nutzen könnten (Dietz et al. 2007, Simon 2004). Ein Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

### 4.3 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Vogelarten registriert, weitere werden erwartet. Horste von Greifvögeln oder Reiheren oder Uferschwalbenkolonien treten dort nicht auf.

Art	Status	SH	D	VS	BNatG
Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	N	-	-	b
Amsel*	Turdus merula	B	-	-	b
Singdrossel	Turdus philomelos	B	-	-	b
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Blaumeise*	Parus caeruleus	B	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	B	-	-	b
Haussperling*	Passer domesticus	N	V	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling*	Chloris chloris	B	-	-	b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein): Knief 1995, Rote Liste D (Deutschland): Südbeck et al. 2007

Status: B = Brutvogel, (B) = Brutversuch, N = Nahrungsgast

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

BNatG s/b = streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

\* = im Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen

Alle im und am Vorhabensbereich nachgewiesenen Vögel stammen aus den umliegenden Gärten und Gehölzen ohne Brutplatzmöglichkeiten im

Eingriffsbereich. Für an offene, niedrigwüchsige Ruderalstandorte angepasste Brutvögel wie z.B. Sumpfrohrsänger und Feldschwirl ist die Fläche zu klein und zu stark durch Randeinflüsse beeinträchtigt. Es sind im Vorhabensbereich keine Brutplätze zu erwarten. Eine vorhabensbedingte Wirkung könnte auf angrenzende Vorkommen ausgehen. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

## 4.4 Reptilien

Vorkommen von zwei Reptilienarten können nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	FFH	BNatG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	3	-	-	b
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	-	-	-	b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein) Klinge 2003, Rote Liste D (Deutschland): BfN (1998).  
 FFH = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Petersen et al. (2004).  
 V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht  
 BNatG s / b = Streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Nicht ausgeschlossen sind Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche, da kleine Vorkommen dieser Arten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche in den umliegenden naturnahen Gärten und Gehölzen nicht auszuschließen sind, und von dort in den Vorhabensbereich einwandern könnten. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der im Vorhabensbereich vorhandenen Habitate nicht zu erwarten (Klinge 2005, Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

## 4.5 Amphibien

Vorkommen von drei Amphibienarten können nicht ausgeschlossen werden.

Art		RL	SH	D	FFH	BNatG
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>		-	-		b
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		-	-		b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		V	V		b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein) Klinge 2003, Rote Liste D (Deutschland): BfN (1998).  
2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär  
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).  
BNatG b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Nicht ausgeschlossen sind Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch, da kleine Vorkommen dieser Arten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche in den umliegenden naturnahen Gärten und Gehölzen nicht auszuschließen sind, und von dort in den Vorhabensbereich einwandern könnten. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der im Vorhabensbereich vorhandenen Habitate nicht zu erwarten (Klinge 2005, Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

#### **4.6 Sonstige Tierarten**

Das Eingriffsgebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (Haacks & Peschel 2007, Leguan 2007, LANU 2003, Petersen 2003, Ergebnisse des Arten-Monitorings: LANU 2007).

## **5. Konfliktanalyse**

### **5.1 Ausgangssituation**

Die im Vorhabensbereich vorkommenden Vogelarten sind Nahrungsgäste oder Brutvögel aus angrenzenden Gärten und Gehölzen, ökologisch den Gehölzbesiedlern zuzuordnen (Bezzel 1993, Bauer & Berthold 1996, Berndt et al. 2002). Die Brutvögel werden als Gilde der ungefährdeten Vögel betrachtet (LBV 2009). Alle aufgeführten Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und nicht gefährdet (Berndt et al. 2002, Knief et al 1995). Die aufgeführten Brutvögelarten legen ihre Nester jedes Jahr in Bäumen, Hecken und Gebüsch an. Sie sind von den Eingriffen nicht durch Habitatverlust betroffen, jedoch sind Vergrämungseffekte nicht auszuschließen. Es könnten benachbarte Brutplätze abgewertet werden.

### **5.2 Tötungsverbot § 42 BNatSchG**

Die betroffenen Vögel können Störungen ausweichen. Unbewegliche Entwicklungsformen, Nester, Eier und Jungvögeln treten im Eingriffsbereich nicht auf. Der Zugriffsverbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

### **5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 42 BNatSchG**

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Nester von besonders geschützten Vogelarten. Der Zugriffsverbotstand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt .

### **5.4 Störungsverbot § 42 BNatSchG**

Die durch den Eingriff in der Bauphase zu erwartende Störung betrifft Brutvögel in den angrenzenden Gärten und Gehölzen. Das gilt auch für Nahrungsgäste. Die betroffenen Nahrungsgäste können vorübergehend in die Umgebung ausweichen. Das Eingriffsgebiet einschließlich seiner durch mögliche Störungen als Brutplatz abgewerteten angrenzenden Umgebung stellt einen kleinen Teil eines wesentlich größeren, ähnlich gestalteten und unmittelbar angrenzenden Areals dar. Der naturräumliche Zusammenhang und der gute Erhaltungszustand aller betroffenen

Arten der Gehölze (LBV 2009) lassen ausschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen genannter Arten durch den Eingriff verschlechtert. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Zugriffsverbotstatbestand „Störung“ wird nicht erfüllt.

## **5.5 Fazit**

Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG sind in bezug auf ungefährdete Brutvögel nicht zu erwarten.

# **6. Maßnahmen**

Für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 6c der Stadt Wahlstedt besteht kein Erfordernis zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG durch CEF- Maßnahmen.

## 7. Zusammenfassung

Mit vorliegendem Fachbeitrag wurden vom Biologenbüro GGV die artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6c der Stadt Wahlstedt dargestellt und aufgearbeitet.

Der zu erwartende vorhabensbedingte Einfluss wurde bei Vögeln, Fledermäusen, Fischotter, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, sonstigen Wirbellosen und Pflanzen betrachtet. Es erfolgte eine Überprüfung eines möglichen Verbotstatbestandes nach § 42 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 6c der Stadt Wahlstedt verursacht keinen Konflikt mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



## 8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Baum, M. (2008): Die kleine BNatSchG-Novelle. Referat VI 7 B – Naturschutzrecht, Naturschutzakademie Hessen. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Zusammengefasst und bearbeitet von M. Binot, R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretschner. -Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 434 S., Bonn Bad Godesberg.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Boye, P., Kugelschafter, K. Meining, H. & H. Pelz (1996): Säugetiere in der Landschaftsplanung. Bundesamt für Naturschutz Heft 46, Bonn-Bad Godesberg, 186 S.
- Borkenhagen, P. ( 1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 60 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Bright, P. & P. Morris (1992): Ranging and nesting behaviour of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*). J. Zool. 226: 589-600
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Bröschüre.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.

- 
- Haacks, M. und R. Peschel (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae). *Libellula* 26 (1/2) 2007: 41-57
- Hölzinger J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd. 3, 547 S.
- Hölzinger J. & M. Boschert (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd.2, 880 S.
- Hübner, I. (1991): Untersuchungen zur Lebensweise der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Schreber 1774) in Hollingstedt / Schleswig-Holstein. Diplomarbeit. CAU Kiel, 78 S.
- Juskaitis, R. (1997): Ranging and movement of the common dormouse (*Muscardinus avel-lanarius*) in Lithuania. *Acta Theriol.*, 42: 113-122
- Knief, W., R. Berndt, T. Gall, B. Hälterlein, B. Koop & B. Struwe-Juhl (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt für Naturschutz und
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Kurze, E. W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniedersachsen, in Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft 26 63-94, Hannover
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitats in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2009): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 23.06.2008, Stand: 25. Feb 2009
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

- 
- Meschede, A. et al. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MLUR (2003-2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Quast, J. (2001): Ökologie und Genetik von Haselmauspopulationen (*Muscardinus avellanarius* L.) im Schleswig-Holsteinischen Linau. Diplomarbeit Univ. Hmb.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997) : Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology* (London) 243: 117-136
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiebusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Straßen. NRW (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG, Werkstattgespräch am 7. Nov. In Gelsenkirchen. Veröffl. internet.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)